

# Amtlicher Anzeiger für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.“

Jahrgang 1900.

Geschlossen am 14. Juni 1900.

No. 14.

**Inhalt;** Eine Verfügung des Auswärtigen Amtes, Berlin, betr. Erhöhung der Trägerzahl und Runderlass des Gouvernements. — Runderlass betr. Besteuerung von Palmweingewinnung. — Personalien. — Hoch- und Niedrigwasser. — Dampfverbindungen. — Witterungsnachrichten. — Posnachrichten. — Nachweisung der Zolleinnahme.

Berlin, den 2. Mai 1900.

Abschrift!

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung.

K. 8357.

28717.

Auf den Bericht vom 22. Januar 1900

J.-N. 437. I.

No. 63.

Gegen die versuchsweise Erhöhung der den Beamten und Militärpersonen zustehenden Trägerzahl um ein Drittel für diejenigen verheiratheten Beamten und Militärpersonen, welche von ihrer Frau begleitet werden, sind diesseits Einwendungen nicht zu erheben.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung.

In Vertretung  
gez. Hellwig.

Daressalam, den 11. Juni 1900.

J.-No. 940. 2.

## Runderlass an alle Dienststellen.

Vorstehenden Erlass bringe ich hiermit zur Kenntniss der beteiligten Dienststellen.

Der Kaiserliche Gouverneur

v. Liebert.

Daressalam, den 6. Juni 1900.

J.-No. 66.I.

## Runderlass an die Bezirksämter, Bezirksnebenämter, Binnenstationen pp.

Unter Aufhebung der in dem Runderlass vom 19. Oktober 1895, No. 6282 enthaltenen Freigabe der Gewinnung von Palmwein und im Anschluss an die im Amtsblatt vom 16. März ds. Js. J. No. 1550; I. angeordnete Befreiung dieses Betriebes von der Gewerbesteuer, lasse ich den Bezirks-pp. Aemtern nachstehend eine Verordnung vom heutigen Tage zugehen, die die Besteuerung der Palmweingewinnung für die ganze Kolonie allgemein regelt, damit die Bevölkerung nicht unter verschiedener Besteuerung in den verschiedenen Bezirken steht. Die Bestimmungen haben selbstredend fast nur für die Küstenbezirke ein Interesse. Von den Binnenstationen (z. B. Tabora, Ujiji, Bukoba) werde ich Vorschläge betreffend Besteuerung des aus Pombe pp. bereiten Brantweins mit Interesse entgegen sehen. Von der Anwendung der Verordnung auf andere Getränke ist mir Bericht zu erstatten.

Daressalam, den 6. Juni 1900.

J.-No. 66 I.

Verordnung über die Besteuerung der Palmwein-Bereitung für die Küsten-Bezirke.

§ 1.

Inhaber (Besitzer, Pächter, Verwalter) von Kokospalmen, welche selbst oder durch Andere aus ihren Palmen Palmwein („Tembo“) gewinnen wollen, haben alljährlich bis zum 1. März dem Bezirks-pp Amt diejenigen Palmen zu bezeichnen, aus denen Palmwein gewonnen werden soll.

§ 2.

Die in einem Jahre angezapften Palmen müssen im folgenden Jahre ruhen.

§ 3.

Das Bezirks-pp Amt kann die zur Tembo-gewinnung angemeldeten Palmen mit einem deutlich erkennbaren Merkzeichen versehen oder anordnen, dass dieses durch den Nutznieser angebracht wird.

§ 4.

Von jeder zur Palmwein-Gewinnung angemeldeten Palme wird eine im Voraus zu entrichtende Abgabe von 1 Rp. für das Steuerjahr erhoben.

§ 5.

Der Inhaber erhält auf Antrag einen oder mehrere auf den Namen bestimmter Personen lautende, auf 1 Steuerjahr gültige Zapferlaubnisscheine, die je  $\frac{1}{2}$  Rupie kosten.

§ 6.

Ohne Mitführung eines Zapferlaubnisscheines ist die Gewinnung von Tembo untersagt.

§ 7.

Die Erlaubniss zum Ausschank bzw. Wiederverkauf von Tembo wird gegen einen auf den Namen einer Person ausgestellten Erlaubnisschein verkauft, für den eine vom Bezirks-pp Amt den örtlichen Verhältnissen entsprechende Gebühr pro Monat zu entrichten ist.

Der Tembo pp. Ausschank ist von der Gewerbesteuer befreit.

§ 8.

Palmen-Inhaber, welche aus zur Steuer nicht angemeldeten Palmen Tembo gewinnen oder die Gewinnung gestatten, haben den 4fachen

Betrag der hinterzogenen Abgaben zu entrichten. Neben dieser Strafe kann gleichzeitig auf Gefängniss oder Kettenhaft bis zu 4 Monat erkannt werden.

§ 9.

Wer unbefugt die an den Palmen angebrachten Merkzeichen entfernt, oder ohne Erlaubniss der Behörde solche an nicht zur Steuer angemeldeten Palmen anbringt, oder wer Tembo ohne Erlaubniss ausschenkt oder wiederverkauft, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Rp. bestraft, neben der im Wiederholungsfalle auf Gefängniss oder Kettenhaft bis zu 3 Monaten erkannt werden kann.

§ 10.

Personen, welche wegen Diebstahls oder wegen Uebertretung der §§ 8 und 9 dieser Verordnung bestraft sind, kann die Genehmigung zum Anzapfen, der Zapferlaubnisschein oder die Ausschank-Erlaubniss dauernd oder zeitig entzogen werden.

§ 11.

Die auf Grund dieser Verordnung zu erhebenden Abgaben und Gebühren, einschliesslich der zu verhängenden Geldstrafen fließen zur Kommunalkasse, die auch alle durch die Hebung entstehenden Kosten zu tragen hat.

§ 12.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Amtssitz der Verwaltungsbehörde in Kraft. Der Bezirksamtmann pp. ist berechtigt, dieselbe für einzelne andere Theile seines Bezirks ganz oder mit Fortlassung einzelner §§ in Kraft zu setzen.

Der Kaiserliche Gouverneur  
von Liebert.

## Personal-Nachrichten.

Mit R. P. D. „General“ angekommen:

In Daressalam; Regier.-Assessor von Flügge, Assistent-Arzt Dr. Ahlbory, Bur.-Assistent I. Krausnick, Schreiber Klein.

In Tanga: Schlosser Riemer und Henze für die Eisenbahn.

Mit R. P. D. „Kanzler“ kehren nach Deutschland zurück: Kapitän Prüssing Meteorologe Dr. Kohlschütter, Bezirks-Amtssek. Koch, Sanit.-Sergt. Offenwanger und Handfest, Unteroff. Schneider, Schreiber Stölzle in Tanga.

## Dampfverbindungen für Daressalam vom 17. bis 23. Juni.

Ankunft.		Abfahrt.	
		Gouv.-Dampfer „Mpanjaka“	Norden Zanzibar
			20. Juni 22. Juni

## Hochwasser im Hafen von Daressalam.

Datum.	a.m.	p.m.
17. 6.	7 h 0 m	7 h 21 m
18. 6.	7 h 44 m	8 h 6 m
19. 6.	8 h 29 m	8 h 51 m
20. 6.	9 h 22 m	9 h 48 m
21. 6.	10 h 25 m	10 h 57 m
22. 6.	11 h 37 m	—
23. 6.	0 h 15 m	0 h 53 m

## Niedrigwasser im Hafen von Daressalam.

Datum.	a.m.	p.m.
17. 6.	0 h 50 m	1 h 11 m
18. 6.	1 h 33 m	1 h 55 m
19. 6.	2 h 18 m	2 h 40 m
20. 6.	3 h 9 m	3 h 35 m
21. 6.	4 h 9 m	4 h 41 m
22. 6.	5 h 19 m	5 h 55 m
23. 6.	6 h 34 m	7 h 12 m

Letztes Viertel am 20. 6. 3 h 34 m a. m.

## Nachweisung

## Der Bruttoeinnahmen der Zollverwaltung

im Monat Mai 1900.

Zollamt	Ausfuhr-zoll		Einfuhr-zoll		Schiffahrts-Abgabe		Holzschlag-Gebühr		Neben-Einnahmen.		Insgesamt			
	R.	P.	R.	P.	R.	P.	R.	P.	R.	P.	R.	P.	h	s
Tanga . . . . .	1409	63	9849	19	12	—	246	58	17	32	11535	44	16063	45
Pangani . . . . .	600	02	3279	20	—	—	19	13	32	40	3931	11	5474	16
Bagamoyo . . . . .	8930	40	14779	26	12	—	88	58	274	—	23084	60	33538	28
Daressalam . . . . .	3479	52	9010	31	33	—	896	55	710	35	12336	63	17179	25
Kilwa . . . . .	3218	36	8449	39	39	—	70	21	202	28	11979	60	16682	06
Lindi . . . . .	3313	02	4166	03	27	—	12	19	10	32	7528	56	10483	96
Summe in Rupie	20952	03	49534	10	123	—	459	14	1247	39	71397	38	99421	16
Summe in Mark	29175	73	68976	31	171	28	639	46	1737	30	99421	16	—	—

Kurs 1,3925 Mk.

Aufgestellt auf Grund der monatlichen Einnahme-Übersichten der Zollämter.

Zollinspektion: Heller.

## Witterungs-Nachrichten.

Datum	Auf 00 Normalschwere u. Meeresniveau reduzierter Barometerstand in Millimetern			Temperatur nach Celsius.					Maximum der Sonnenstrahlungs-Temperatur nach Celsius.	Relative Feuchtigkeit in Prozent.			Regenmenge in Millimetern
	7 a.	2 p.	9 p.	7 a.	2 p.	9 p.	Maxim.	Minim.		7 a.	2 p.	9 p.	
4. 6.	63,0	61,7	63,2	22,2	20,9	24,2	28,3	20,1	51,8	94	76	96	
5. 6.	63,8	62,6	63,4	22,9	26,8	24,4	28,6	21,8	55,1	97	72	95	
6. 6.	63,7	62,2	63,2	22,8	27,2	24,8	27,2	22,3	55,1	96	81	95	
7. 6.	63,0	61,6	62,4	22,8	28,9	24,0	29,6	21,8	54,7	92	69	93	
8. 6.	62,0	61,3	62,1	22,2	27,8	23,8	29,0	21,6	51,5	95	71	97	
9. 6.	61,3	60,7	61,2	22,0	28,1	23,7	30,0	21,3	52,9	98	72	94	
10. 6.	62,4	61,8	62,6	21,7	26,2	23,5	27,6	20,1	53,4	97	79	96	

Wind wehte vorwiegend aus S-SE. Abends still und Morgens aus SW-W. Nebel fast jeden Morgen bis Sonnenaufgang im S-W.

## Postnachrichten für Monat Juni 1900.

Datum	Bezeichnung der Beförderungsgelegenheiten.	Bemerkungen.
1.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
	„ des französischen Dampfers „Mpanjaka“ nach Ibo, Mozambique, Quelimane und Beira.	
	„ des R.-P.-D. „Bundesrath“ nach Europa.	
3.	„ „ „ von Zanzibar nach Europa.	
4.	„ des R.-P.-D. „Setos“ nach den Südstationen und Ibo.	
6.	„ eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen.	
10.	„ eines Gouv.-Dampfers über Bagamoyo nach Zanzibar und zurück.	
11.	Ankunft der englischen Post aus Europa.	in Zanzibar.
12.	Ankunft des R.-P.-D. „General“ aus Europa.	
12.	Abfahrt des R.-P.-D. „Setos“ über Bagamoyo, Zanzibar, Saadani, Pangani, Tanga nach Bombay.	
15.	„ eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
15.	Abfahrt der englischen Post nach Europa.	von Zanzibar.
16.	„ des R.-P.-D. „Kanzler“ nach Europa.	
20.	„ eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen.	
22.	„ des französischen Dampfers „Mpanjaka“ nach Zanzibar.	
26.	„ eines Gouv.-Dampfers mit französischer Post nach Zanzibar.	
	„ eines Gouv.-Dampfers über Bagamoyo nach Zanzibar und zurück.	
27.	„ der französischen Post nach Europa.	von Zanzibar
	Ankunft des R.-P.-D. „Kaiser“ aus Europa.	
28.	Ankunft der französischen Post aus Europa.	in Zanzibar.
	Ankunft des R.-P.-D. „Safari“ aus Bombay über Zanzibar und die Nordstationen und Weiterfahrt desselben nach Zanzibar.	
29.	Abfahrt des R.-P.-D.-Dampfers „Admiral“ nach Europa.	